

# Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

68. Jahrgang.

Bern, den 26. April 1916.

Band II.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 20. April 1916.)

Die Entlassung des Herrn Dr. Thüringer, als schweizerischer Vizekonsul in Tacoma, wird seinem Gesuche gemäss und unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.

Die Geschäftsführung des Vizekonsulates wird vorderhand Herrn Konsul Wettrick in Seattle übertragen.

(Vom 25. April 1916.)

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, zur Beratung des Entwurfes eines interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Armeufürsorge eine Konferenz von Delegationen der kantonalen Regierungen einzuberufen.

2. Der Bundesrat erklärt sich, vorgängig der ihm nach Art. 102, Ziffer 7, der Bundesverfassung zustehenden Genehmigung des Konkordates, schon jetzt bereit:

- a. die ihm gemäss Art. 10 des Konkordatsentwurfes zufallende Entschädigung der aus der Anwendung des Konkordates sich ergebenden Streitigkeiten zu übernehmen, und
- b. das Konkordat entsprechend Art. 11 des Entwurfes in Kraft zu setzen, sobald mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen, ihren Beitritt erklärt haben.

## Wahlen.

(Vom 20. April 1916.)

*Militärdepartement.*

Oberkriegskommissariat.

Revisionsgehülfe: Widmer, Walter, Infanterieoberlieutenant, von Suhr, in Bern.

## Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

### Tuchlieferung.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1917 der nachbezeichneten **Tücher**:

Bedarf	Mindest- breite innert den Leisten	Mindest- gewicht per m
m	cm	g
1. 13,500 dunkelblaumeliertes Uniformtuch . . .	140	750
2. 10,000 blaugrau Satin . . .	140	750
3. 9,000 dunkelblaumeliertes Blusentuch . . .	140	500
4. 10,500 blaumeliertes Manteltuch ohne Strich . . .	140	760

Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

Für das Uniformtuch . . .	auf Fr. 16. 25 per m
Für den Satin . . .	" " 16. 50 " "
Für das Blusentuch . . .	" " 12. 70 " "
Für das Manteltuch . . .	" " 15. 30 " "

franko lieferbar an unser Materialbureau in Bern und zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Prüfung der Ware mit 2% Skonto oder nach 3 Monaten netto.

**Lieferfrist** für die unter 1--3 genannten Tücher: 1. Februar 1917; für Nr. 4: 1. Juni 1917. Teilsendungen werden vom 1. August 1916 an entgegen-  
genommen.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Tücher geteilt oder ungeteilt zu übertragen

Für Packmaterial wird keine Vergütung geleistet, und es wird, soweit es Packtuch betrifft, auch nicht zurückgesandt.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1916
Date	
Data	
Seite	495-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.